

## **Viertes Kapitel: Schlussbetrachtung und Ausblick**

Die Reichweite und Umsetzung des Datenschutzes für aus der Europäischen Union in Drittländer exportierte Daten bemisst sich im Ergebnis einerseits nach dem räumlichen Anwendungsbereich der mitgliedstaatlichen Datenschutzgesetze gemäß Artikel 4 Absatz 1 sowie andererseits nach den Vorschriften über den Drittländertransfer aus den Artikeln 25 und 26 der Richtlinie.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 sind die Schutzprinzipien der Richtlinie sowohl auf grenzüberschreitende Verarbeitungen von in der Europäischen Union ansässigen Verantwortlichen anzuwenden als auch auf außereuropäische Verantwortliche, die zum Zwecke der Verarbeitung auf ein in den Mitgliedstaaten belegenes Mittel zurückgreifen. Unabhängig von der Frage der Erstreckung des räumlichen Anwendungsbereichs auf eine grenzüberschreitende Verarbeitung beschäftigen sich schließlich die Artikel 25 und 26 der Richtlinie mit dem Verlassen der Daten des räumlichen Geltungsbereichs der mitgliedstaatlichen Datenschutzgesetze. Denn selbst wenn die Datenschutzbestimmungen eine grenzüberschreitende Wirkung entfalten, beschränken sich die Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung und zu einer effektiven Kontrolle ihrer Befolgung grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates.

Abgesehen von den Ausnahmetatbeständen des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie beugen die Bestimmungen über den Drittländertransfer einer Verletzung der Privatsphäre des Betroffenen infolge einer grenzüberschreitenden Datenübermittlung vor, indem sie ein Übermittlungsverbot aussprechen, sofern weder das Destinationsland über ein angemessenes Schutzniveau verfügt noch der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien zur Kompensation dieses Defizits bietet.

Die Analyse der Safe Harbor Privacy Principles hat allerdings gezeigt, dass die Herstellung eines angemessenen Schutzniveaus in den USA nur wenig überzeugend gelungen ist. Insbesondere der Zweckbindungsgrundsatz sowie der Durchsetzungsmechanismus als Essentialia eines wirkungsvollen Datenschutzsystems fanden infolge erheblicher Zugeständnisse an die USA in dem Selbstregulierungsmechanismus eine nur sehr zurückhaltende Beachtung.

Die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission sehen sich zwar diesem Vorwurf nur bedingt und nur hinsichtlich des Kontrollme-

chanismus ausgesetzt. Allerdings begegnen sie bereits wegen der aktuell vorgesehenen Eingriffsbefugnisse der mitgliedstaatlichen Kontrollbehörden insbesondere bei US-amerikanischen Unternehmen großer Skepsis. Wenngleich auf europäischer Ebene der rege Gebrauch der Klauseln gelobt wird,<sup>769</sup> werden aus der Praxis durchaus auch Fälle berichtet, in denen Auftragsverarbeitungen in den USA an den strengen Auflagen der Standardvertragsklauseln und insbesondere an den Aufsichtsbefugnissen der mitgliedstaatlichen Kontrollbehörden gescheitert sind. Das Missachtungspotenzial der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Datenschutz ist daher nicht zu unterschätzen.

Die Reichweite und Umsetzung des Datenschutzes für aus der Europäischen Union in Drittländer exportierte Daten stößt sonach an ihre Grenzen, sobald es den Adressaten der Datenschutzbestimmungen sowie den Verhandlungspartnern in den Drittländern an einer Bereitschaft zur tatsächlichen Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus fehlt.

Es erscheint allerdings auch nicht verwunderlich, dass außereuropäische Stellen sich nur ungern das europäische Datenschutzverständnis aufzwingen lassen. Erwies sich doch sogar der Einigungsprozess der Mitgliedstaaten untereinander über ein gemeinsames Schutzniveau als große Herausforderung. Da sich alle Mitgliedstaaten in der Richtlinie wiederfinden und ihre Rechtstradition durchsetzen wollten, verzögerte sich der Erlass der Richtlinie aufgrund heftiger Debatten um jede einzelne Bestimmung um mehrere Jahre.<sup>770</sup>

Indessen besteht trotz des derzeit zähen Prozesses zur Durchsetzung eines weltweit angemessenen Schutzniveaus für aus den Mitgliedstaaten exportierte Daten von europäischer Seite auch kein Grund zur Resignation.

Vor allem das Internet einschließlich des Electronic Commerce sollten sich auf lange Sicht nur etablieren können, wenn ihre Nutzer Vertrauen in den Umgang der Anbieter mit ihren personenbezogenen Daten aufbringen. Eine verstärkte Kenntnisnahme der Faktoren Datenschutz und Datensicherheit durch die Verbraucher wird die Wahrnehmung des Datenschutzes als Wettbewerbsvorteil durch die Anbieter schärfen und die Bereitschaft zur Investition betrieblicher Ressourcen in geeignete Schutzmaßnahmen fördern.

---

<sup>769</sup> So WP 74, S. 6.

<sup>770</sup> Jacob, DuD 1994, S. 480, S. 481 f.

Zudem erhöht sich der Druck zur Schaffung eines angemessenen Schutzniveaus stetig durch den so genannten „flow-on-effect“ der Richtlinie.<sup>771</sup> Da immer mehr Staaten ihre Datenschutzregulierung den Voraussetzungen eines angemessenen Schutzniveaus im Hinblick auf den Datenverkehr mit der Europäischen Union anpassen und dementsprechend ebenfalls Exportverbote für personenbezogene Daten vorsehen, werden die übrigen Staaten im Laufe der Zeit zwangsläufig nachziehen müssen.

Mag die tatsächliche Reichweite und Umsetzung des Datenschutzes für aus der Europäischen Union in Drittländer exportierte Daten sonach heute noch hinter den rechtlichen Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG zurückbleiben, so rechtfertigt sich doch für die Zukunft eine Prognose der kontinuierlichen Verbesserung des weltweiten Datenschutzniveaus.

---

<sup>771</sup> *Schulz*, ITRB 2002, S. 226.